

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

85

Band 17 Nr. 3

5. Dezember 2019

Inhalt

KIRCHENGESETZE

- | | | |
|-----|---|----|
| I. | Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. . . | 86 |
| II. | Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2020 -Haushaltsgesetz (HG) 2020-..... | 87 |

BESCHLÜSSE

- | | | |
|------|---|----|
| III. | Änderung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Verwaltungsordnung –..... | 88 |
| IV. | Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2020..... | 88 |
| V. | Prüfung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Landeskirchenrates..... | 89 |
| VI. | Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung..... | 89 |

URKUNDEN

- | | | |
|-------|---|----|
| VII. | Vereinigung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel-Istrup“ zum 1. Januar 2020..... | 89 |
| VIII. | Vereinigung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup-Spork“ zum 1. Januar 2020..... | 90 |
| IX. | Vereinigung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Falkenhagen zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen“ zum 1. Januar 2021 | 91 |
| X. | Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ mit Ablauf des 31. Dezember 2019..... | 92 |

SATZUNGEN

- | | | |
|-------|--|-----|
| XI. | Satzung des Evangelischen Fachverbandes Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe..... | 93 |
| XII. | Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen – Diakonie RWL..... | 95 |
| XIII. | Satzung des Ev. Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL..... | 97 |
| XIV. | Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V..... | 100 |
| XV. | Satzung der „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ für ihre Gemeindevertretung | 109 |

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

- | | | |
|------|---|-----|
| XVI. | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF..... | 110 |
|------|---|-----|

XVII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF.....	110
XVIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO).....	110
XIX.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 41 Absatz 4.....	112
XX.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege.....	112
XXI.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF	120

BEKANNTMACHUNGEN

XXII.	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln: Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel und Ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup.....	121
XXIII.	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln: Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup und Ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen.....	121
XXIV.	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln: Anstaltskirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold.....	121
XXV.	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln und Anfertigung von Ersatzsiegeln: Ev.-ref. Kirchengemeinde Donop.....	121
XXVI.	Einführung von Dienstsiegeln: Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel-Istrup.....	121
XXVII.	Einführung von Dienstsiegeln: Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup-Spork.....	122
XXVIII.	Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2018.....	123

PERSONALNACHRICHTEN

XXIX.	Personalnachrichten.....	125
-------	--------------------------	-----

KIRCHENGESETZE

I. Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

vom 26. November 2019

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 25. und 26. November 2019 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1 Änderungen

Die Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der

Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Die Versorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen willens und in der Lage ist, eine von der Versorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Versorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.“
2. In § 1 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu den Absätzen 5 und 6.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Detmold, den 3. Dezember 2019

Der Landeskirchenrat

II.

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltes
der Lippischen Landeskirche für das
Haushaltsjahr 2020
-Haushaltsgesetz (HG) 2020-**

vom 26. November 2019

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 25. und 26. November 2019 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1**Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahme und Ausgabe auf je

69.148.280,00 EUR

festgestellt.

§ 2**Stellenplan**

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3**Deckungsfähigkeit**

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR'n 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellen-Haushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Geistliche (4210)
- Dienstbezüge Pfarrer im Pfarrdienst auf Probe (4210)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen (4230)
- Stellenbeiträge VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen

§ 4**Zweckbindung von Einnahmen**

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5**Übertragbarkeit**

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6**Sperrvermerke**

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben auf Grund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf neu einzugehenden Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8**Rechnungsüberschüsse, -fehlbeträge**

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Detmold, den 3. Dezember 2019

Der Landeskirchenrat

BESCHLÜSSE

III. Änderung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Verwaltungsordnung –

vom 5. November 2019

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

„§ 29 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Verwaltungsordnung – ist wie folgt neu zu fassen:

§ 29

Einsatz von EDV-Programmen

(1) ¹EDV-Programmen für die Bereiche Meldewesen, Kirchenbuchwesen sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden von der Landeskirche zentral gestellt und sind von den Gemeinden verpflichtend zu nutzen. ²Das Landeskirchenamt kann über Ausnahmen entscheiden.

(2) ¹Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt für weitere Bereiche EDV-Programme bestimmen, die vom Landeskirchenamt zentral angeboten werden. ²Dies gilt insbesondere für Anwendungen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet, gespeichert oder geteilt werden, also z.B. im Bereich Personalwesen, bei E-Mail-Verfahren oder bei Cloud-Anwendungen. ³In den vom Landeskirchenamt bestimmten Bereichen bzw. EDV-Anwendungen können die Kirchengemeinde weiterhin eigene EDV-Anwendungen verwenden, sofern hierbei keine Daten durch Drittanbieter verarbeitet und gespeichert werden.

(3) ¹Vor der Entscheidung für den Einsatz von EDV-Programmen ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. ²Bei Einführung neuer Programme soll aus Gründen der Investitionssicherheit und Wirtschaftlichkeit auf bereits durch kirchliche Stellen freigegebene und eingeführte Programme zurückgegriffen werden. ³Der oder die örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu beteiligen.“

Detmold, den 5. November 2019

Der Landeskirchenrat

IV. Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2020

vom 26. November 2019

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 25. und 26. November 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 KABl. 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK Bd. 15 S. 359), werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK 2014 Bd. 15 S. 359), wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2019 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung ist nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 - 37.499 €	96 €
2	37.500 - 49.999 €	156 €
3	50.000 - 62.499 €	276 €
4	62.500 - 74.999 €	396 €
5	75.000 - 87.499 €	540 €
6	87.500 - 99.999 €	696 €
7	100.000 - 124.999 €	840 €
8	125.000 - 149.999 €	1.200 €
9	150.000 - 174.999 €	1.560 €
10	175.000 - 199.999 €	1.860 €
11	200.000 - 249.999 €	2.220 €
12	250.000 - 299.999 €	2.940 €
13	ab 300.000 €	3.600 €

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Detmold, den 3. Dezember 2019

Der Landeskirchenrat

V. Prüfung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Landeskirchenrates

vom 26. November 2019

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 25. und 26. November 2019 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vom 2. November 1988 entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Detmold, 3. Dezember 2019

Der Landeskirchenrat

VI. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung

vom 8. Oktober 2019

Der Landeskirchenrat beschließt folgende Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung:

In § 10 Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

Detmold, den 8. Oktober 2019

Der Landeskirchenrat

URKUNDEN

VII. Vereinigung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel- Istrup“ zum 1. Januar 2020

1. Die Landessynode macht sich die Empfehlung des Landeskirchenrates zu eigen und beschließt die Vereinigung der ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup und der ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel zur „Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cappel-Istrup“ zum 01. Januar 2020 auf der Grundlage der nachstehenden Urkunde (nach Ziffer 2).
2. Gem. § 11 der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung für die Wahl zu den Kirchenvorständen

den im März 2020 werden die bisherigen eigenständigen Kirchengemeinden für das gesamte Wahlverfahren als eine Kirchengemeinde und die beteiligten Kirchengemeinden wie Wahlbezirke behandelt. Soweit für das Wahlverfahren Beschlüsse des Kirchenvorstandes erforderlich sind, sind jeweils übereinstimmende Beschlüsse der jeweiligen Kirchenvorstände erforderlich.

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Cappel und der Kirchengemeinde Istrup zur Kirchengemeinde Cappel-Istrup sowie über die Umpfarrung der Gemeindeglieder aus den Kirchengemeinden Cappel und Istrup in die Kirchengemeinde Cappel-Istrup.

Auf Grund gleichlautender Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Cappel vom 05.09.2019 und der Kirchengemeinde Istrup vom

05.09.2019 (gemeinsame Kirchenvorstandssitzung) und nach Anhörung der Beteiligten nach Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung der Lippischen Landeskirche beschließt die 37. ordentliche Landessynode am 25./26. November 2019 gemäß Artikel 86 Ziff. 18 der Verfassung der Lippischen Landeskirche Folgendes:

§ 1

Die Kirchengemeinde Cappel und die Kirchengemeinde Istrup werden unter Aufhebung der Kirchengemeinde Cappel und unter Aufhebung der Kirchengemeinde Istrup vereinigt zur neuen Kirchengemeinde Cappel-Istrup.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Cappel und der Kirchengemeinde Istrup werden in die vereinigte Kirchengemeinde eingegliedert und bilden die „**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Cappel-Istrup**“.

Die parochialen Verhältnisse in der neu gegründeten Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cappel-Istrup richten sich nach Ziffer 1 Absatz 1 der Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1982.

§ 3

Die verbundene Pfarrstelle der beiden Kirchengemeinden wird Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde Cappel-Istrup.

§ 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde gehört der Klasse Ost an.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Cappel-Istrup ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde Cappel und der Kirchengemeinde Istrup. Die Vermögensauseinandersetzung des vor Vereinigung beider Kirchengemeinden festgestellten Vermögens findet im Verwaltungswege statt.

§ 6

Die mit dieser Urkunde ausgesprochene Aufhebung der Kirchengemeinde Cappel und der Kirchengemeinde Istrup sowie die Vereinigung zur neuen Kirchengemeinde Cappel-Istrup tritt vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Detmold, 3. Dezember 2019

Der Landeskirchenrat

VIII. Vereinigung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Spork- Wendlinghausen und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup- Spork“ zum 1. Januar 2020

1. Die Landessynode macht sich die Empfehlung des Landeskirchenrates zu eigen und beschließt die Vereinigung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup zur „Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hillentrup-Spork“ zum 01. Januar 2020 auf der Grundlage der nachstehenden Urkunde (nach Ziffer 2).
2. Gem. § 11 der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung für die Wahl zu den Kirchenvorständen im März 2020 werden die bisherigen eigenständigen Kirchengemeinden für das gesamte Wahlverfahren als eine Kirchengemeinde und die beteiligten Kirchengemeinden wie Wahlbezirke behandelt. Soweit für das Wahlverfahren Beschlüsse des Kirchenvorstandes erforderlich sind, sind jeweils übereinstimmende Beschlüsse der jeweiligen Kirchenvorstände erforderlich.

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der Kirchengemeinde Hillentrup zur Kirchengemeinde Hillentrup-Spork sowie über die Umpfarrung der Gemeindeglieder aus den Kirchengemeinden Spork-Wendlinghausen und Hillentrup in die Kirchengemeinde Hillentrup-Spork.

Auf Grund gleichlautender Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen vom 04. Dezember 2018 und der Kirchengemeinde Hillentrup vom 04. Dezember 2018 (gemeinsame Kirchenvorstandssitzung) und nach Anhörung der Beteiligten nach Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung der Lippischen Landeskirche beschließt die 37. ordentliche Landessynode am 25./26. November 2019 gemäß Artikel 86 Ziff. 18 der Verfassung der Lippischen Landeskirche Folgendes:

§ 1

Die Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und die Kirchengemeinde Hillentrup werden unter Aufhebung der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und unter Aufhebung der Kirchengemeinde Hillentrup vereinigt zur neuen Kirchengemeinde Hillentrup-Spork.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der Kirchengemeinde Hillentrup werden in die vereinigte Kirchengemeinde eingegliedert und bilden die

„**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hillentrup-Spork**“.

Die parochialen Verhältnisse in der neu gegründeten Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hillentrup-Spork richten sich nach Ziffer 1 Absatz 1 der Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1982.

§ 3

Die bisherigen Pfarrstellen der beiden Kirchengemeinden werden Pfarrstellen der neuen Kirchengemeinde Hillentrup-Spork.

§ 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde gehört der Klasse Ost an.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Hillentrup-Spork ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der Kirchengemeinde Hillentrup. Die Vermögensauseinandersetzung des vor Vereinigung beider Kirchengemeinden festgestellten Vermögens findet im Verwaltungswege statt.

§ 6

Die mit dieser Urkunde ausgesprochene Aufhebung der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der Kirchengemeinde Hillentrup sowie die Vereinigung zur neuen Kirchengemeinde Hillentrup-Spork tritt vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Detmold, 3. Dezember 2019

Der Landeskirchenrat

IX. Vereinigung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Falkenhagen zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen“ zum 1. Januar 2021

Die Landessynode macht sich die Empfehlung des Landeskirchenrates zu eigen und beschließt die Vereinigung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Falkenhagen zur „Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen“ zum 01. Januar 2021 auf der Grundlage der nachstehenden Urkunde.

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Falkenhagen und der Kirchengemeinde Elbrinxen zur Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen sowie über die Umpfarrung der Gemeindeglieder aus den Kirchengemeinden Falkenhagen und Elbrinxen in die Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen.

Auf Grund gleichlautender Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Falkenhagen vom 12.02.2019 und der Kirchengemeinde Elbrinxen vom 19.02.2019 und nach Anhörung der Beteiligten nach Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung der Lippischen Landeskirche beschließt die 37. ordentliche Landessynode am 25./26. November 2019 gemäß Artikel 86 Ziff. 18 der Verfassung der Lippischen Landeskirche Folgendes:

§ 1

Die Kirchengemeinde Falkenhagen und die Kirchengemeinde Elbrinxen werden unter Aufhebung der Kirchengemeinde Falkenhagen und unter Aufhebung der Kirchengemeinde Elbrinxen vereinigt zur neuen Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Falkenhagen und der Kirchengemeinde Elbrinxen werden in die vereinigte Kirchengemeinde eingegliedert und bilden die

„Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen“.

Die parochialen Verhältnisse in der neu gegründeten Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen richten sich nach Ziffer 1 Absatz 1 der Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1982.

§ 3

Die verbundene Pfarrstelle der beiden Kirchengemeinden wird Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen.

§ 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde gehört der Klasse Ost an.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde Falkenhagen und der Kirchengemeinde Elbrinxen. Die Vermögensauseinandersetzung des vor Vereinigung beider Kirchengemeinden festgestellten Vermögens findet im Verwaltungswege statt.

§ 6

Die mit dieser Urkunde ausgesprochene Aufhebung der Kirchengemeinde Falkenhagen und der Kirchengemeinde Elbrinxen sowie die Vereinigung zur neuen Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen tritt vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Detmold, 3. Dezember 2019

Der Landeskirchenrat

X. Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ mit Ablauf des 31. Dezember 2019

1. Die Landessynode macht sich die Empfehlung des Landeskirchenrates zu eigen und beschließt die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ mit Ablauf des 31. Dezember 2019 auf der Grundlage der nachstehenden Urkunde (nach Ziffer 5).
2. Die vorhandene Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde im Diakonissenhaus wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 aufgehoben.
3. Die bisher geführten Siegel der Anstaltskirchengemeinde (§ 3 der Satzung der „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ vom 9. März 1998) werden außer Kraft gesetzt und eingezogen.
4. Die in der Anstaltskirchengemeinde geführten Kirchenbücher werden zum 31. Dezember 2019 geschlossen und dauerhaft im Archiv der Lippischen Landeskirche aufbewahrt.
5. Die Bestimmungen über die Zuweisung von Mitteln aus dem Finanzausgleich enden mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

Urkunde

über die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ und Umpfarrung der Gemeindeglieder aus der Anstaltskirchengemeinde in Detmolder Ortskirchengemeinden.

Die 17. ordentliche Landessynode hat am 18. September 1944 die Gründung einer reformierten Kirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ zum 1. Oktober 1944 beschlossen.

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche gilt seit dem 9. März 1998 die Satzung der „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ für ihre Gemeindevertretung in der jeweils geltenden und vom Landeskirchenrat genehmigten Fassung.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ vom 30. Juli 2019 beschließt die 37. ordentliche Landessynode am 25./26. November 2019 gemäß Artikel 86 Ziff. 18 der Verfassung der Lippischen Landeskirche Folgendes:

§ 1

Die Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ wird aufgehoben.

§ 2

Die örtliche Umgrenzung des Bereiches der Anstaltskirchengemeinde wird aufgehoben. Die Gemeindeglieder der bisherigen Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ werden aufgrund des Kirchengesetzes über die Zugehörigkeit der ev. Gemeindeglieder zu Kirchengemeinden ev.-ref. und ev.-luth. Bekenntnisses (Parochialgesetz) und der Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche im Verwaltungswege in die vorhandenen Parochialstrukturen der Kirchengemeinden vor Ort eingegliedert.

§ 3

Die vorhandene Kirche des Diakonissenhauses bleibt weiterhin zu gottesdienstlichen Zwecken gewidmet und ist von „diakonis - Stiftung Diakonissenhaus“ zu unterhalten.

§ 4

Das zum 31. Dezember festgestellte Sach- und Kapitalvermögen fließt dem Stiftungskapital der „diakonis - Stiftung Diakonissenhaus“ zu.

§ 5

Die mit dieser Urkunde ausgesprochene Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ tritt vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Kraft.

Detmold, 3. Dezember 2019

Der Landeskirchenrat

SATZUNGEN

XI. Satzung des Evangelischen Fachverbandes Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe

vom 29. April 2009
in der geänderten Fassung vom 16. Juni 2015

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2019 das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Gegenstand, Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Fachverband führt den Namen „Evangelischer Fachverband Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe“.
- (2) Der Verband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand, Zweck und Aufgabe

- (1) Der Evangelische Fachverband Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V., die auf dem Gebiet der Schuldnerberatung tätig sind. Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie RWL e. V.
- (2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung der Schuldnerberatung. Dies soll geschehen durch
 - a) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern und Mitgliedseinrichtungen,

- b) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
 - c) Vertretung der fachlichen Belange der Mitglieder gegenüber Organisationen und Institutionen des Bereichs Schuldnerberatung,
 - d) Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Schuldnerberatung,
 - e) Entwicklung von Qualitätsstandards,
 - f) Information und Beratung der Mitglieder und Mitgliedseinrichtungen,
 - g) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Bundes- und Landesebene,
 - h) Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen,
 - i) Beratung der Diakonie RWL in allen Fragen der Schuldnerberatung.
- (3) Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit dem Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der drei Landesverbände gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, die auf dem Gebiet der Schuldnerberatung tätig sind.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe oder falls keine Einrichtung im Bereich der Schuldnerberatung im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.

§ 5

Organe

- Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls sechs Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung geleitet.
- (5) Sachkundige Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Mitgliederversammlung als Berater(in) geladen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von zwei Wochen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Grundsatzfragen und Beschlussfassung,
- b) Wahl des Vorstandes, getrennt nach den in § 8 genannten Funktionen,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes.

§ 8**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, einem/einer Vertreter/Vertreterin der Diakonie RWL und vier bis sechs weiteren Personen. Die Geschäftsführung und die zuständigen Referentinnen/Referenten des Diakonie RWL e. V. nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Ferner kann der Vorstand bis zu zwei Personen kooperieren.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) In den Vorstand sollen nach Möglichkeit vier Mitglieder gewählt werden, zu deren Arbeitsfeld die Beratung von überschuldeten Menschen maßgeblich gehört.

(4) Der Vorstand soll nach den Gesichtspunkten der regionalen Gliederung angemessen zusammengesetzt sein.

(5) Die Vorstandsmitglieder müssen der Evangelischen Kirche oder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören.

Abweichungen sind im Einzelfall nur mit Zustimmung des Vereins Diakonie RWL e. V. zulässig.

(6) Der Vorstand wird mindestens einmal im Vierteljahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 definierten Aufgaben des Fachverbandes erfüllt werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verein Diakonie RWL e. V.,
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Feststellung der Mitgliedschaft,
- g) Berufung von Ausschüssen und sachverständiger Personen.

§ 10**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin/einem zuständigen Referenten der Diakonie RWL.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Verbandes zu führen und ist zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verpflichtet.

(3) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die notwendige Koordination zwischen dem Verein Diakonie RWL und dem Fachverband sicherzustellen und beide Verbände über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

§ 11
Satzungsänderung und
Auflösung des Fachverbandes

(1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland und Westfalen-Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen. § 2 Absatz 2 der Satzung des Vereins Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. April 2009 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2015 geändert. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

Einvernehmen hergestellt am 8. Oktober 2019

Der Landeskirchenrat

XII.
Satzung
des Evangelischen Fachverbandes für
Teilhabe und Rehabilitation von
Menschen mit Behinderungen
– Diakonie RWL

vom 21. Mai 2019

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2019 das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1
Name

Der Fachverband trägt den Namen „Evangelischer Fachverband für Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen – Diakonie RWL“.

§ 2
Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Gegenstand, Zweck und Aufgaben

(1) Der Fachverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder des Vereins Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL (im Folgenden Diakonie RWL), die Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen erbringen. Er ist eingebunden in die Arbeitsstrukturen der Diakonie RWL und arbeitet im Einvernehmen mit der Diakonie RWL.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die Förderung und Qualifizierung diakonischer Träger, die Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen erbringen.

(3) Aufgaben des Fachverbandes sind:

- a) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
- b) sozialpolitische Vertretung,
- c) Entwicklung/Weiterentwicklung von Standards,
- d) Darstellung der Arbeit als kirchlich-diakonische Aufgabe,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Information und Beratung der Mitglieder,
- g) Organisation/Koordination von Fortbildungsmaßnahmen,
- h) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Bundes- und Landesebene.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind Mitglieder der Diakonie RWL, die Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen erbringen.

(2) Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft und die Zahl der Stimmrechte fest.

§ 6
Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretungen der Mitglieder zusammen. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertretungen richtet sich nach der Anzahl der vollzeitäquivalenten Mitarbeitenden des Mitglieds. Die Stimmen eines Mitglieds können von einer Vertretung gemeinsam abgegeben werden. Eine Vertretung der Mitglieder untereinander ist nicht möglich.

- a) Mitglieder mit bis zu 90 Vollzeitäquivalenten im Bereich Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen haben 1 Stimme,
- b) je weitere angefangene 45 Vollzeitäquivalente erhält ein Mitglied eine weitere Stimme,
- c) ein Mitglied kann maximal zehn Stimmen haben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von der Stellvertretung geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Vertretungen anwesend sind, dass mindestens 25 Prozent der Stimmrechte repräsentiert sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(4) Sachkundige Personen können zur Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(6) Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Grundsatzfragen und entsprechende Beschlussfassung,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlassung des Vorstandes.

§ 8

Vorstand

(1) In den Vorstand werden gewählt:

- a) Vier Vertretungen aus dem Bereich „Soziale Teilhabeleistungen und Beratung für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen“,
- b) zwei Vertretungen aus dem Bereich „Soziale Teilhabeleistungen und Beratung für Menschen mit psychischen Erkrankungen“,
- c) zwei Vertretungen aus dem Bereich „Soziale Teilhabeleistungen und Beratung für Menschen mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen“,
- d) zwei Vertretungen aus dem Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen oder mit psychischer Erkrankung“.

(2) In den Vorstand wird entsandt:

ein vom Vorstand der Diakonie RWL entsandtes Mitglied.

(3) An den Vorstandssitzungen nimmt mit beratender Stimme teil:

die Geschäftsführung des Fachverbandes.

Ferner kann der Vorstand bis zu vier Personen kooperieren.

Weitere Personen mit beratender Stimme können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 3 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden. Er nimmt die Vertretung des Fachverbandes nach außen wahr.

Seine weiteren Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Vorlage des Tätigkeitsberichtes (Jahresberichtes) vor der Mitgliederversammlung,
- d) Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmrechte im Fachverband gemäß §§ 4 und 6 der Satzung,

- e) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Diakonie RWL.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand des Fachverbandes kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und andere Gremien bilden sowie zur weiteren Beratung des Vorstandes mit Expertinnen und Experten besetzte Gruppen einberufen.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Durchführung der Aufgaben steht dem Fachverband eine Geschäftsführung zur Verfügung. Diese wird in der Regel von einer/einem der zuständigen Referentinnen/Referenten der Diakonie RWL wahrgenommen.

§ 11 Auflösung

Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes:

Eine Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in der Satzung der Diakonie RWL und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Das Inkrafttreten der vorliegenden Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Essen am 21. Mai 2019 beschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam beziehungsweise undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Regelung soll eine Regelung an die Stelle treten, deren Wirkung der Zielsetzung der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, falls sich die Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Einvernehmen hergestellt am 8. Oktober 2019

Der Landeskirchenrat

XIII. Satzung des Ev. Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL

vom 3. November 2015

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2019 das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Präambel

Grundlage unseres Handelns ist das Evangelium.

- Wir sind Dienstleister für unsere Mitglieder und bilden ein Forum für deren Austausch.
- Wir unterstützen die Arbeit unserer Mitglieder im Spannungsfeld von Ethik, Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Wir mischen uns ein und übernehmen gesellschaftliche Anwaltschaft für Kinder, Jugendliche und Familien.
- Wir haben eine inklusive Perspektive.
- Wir vertreten lebensweltorientierte Grundsätze und eine partizipative Kultur.

§ 1 Name, Geschäftsjahr

- (1) Der Fachverband führt den Namen „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“.
- (2) Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

§ 2 Gegenstand, Zweck und Aufgaben

(1) Der Fachverband „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“ ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL (im weiteren Text Diakonie RWL), die auf dem Gebiet der erzieherischen Hilfen tätig sind.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung und Interessenbündelung der erzieherischen Hilfen. Kernaufgaben des Fachverbandes sind:

Fachpolitische Vertretung von Kindern, Jugendlichen und Familien

- gesellschaftspolitische Positionen formulieren
- gemeinsam mit Interessenverbänden gesellschaftliche Lobbyarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien leisten
- Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien stärken und Partizipation fördern

Fachliche Beratung und Förderung der Mitglieder

- informieren
- beraten

- qualifizieren
- Kommunikation organisieren
- Vernetzung initiieren
- Arbeitsmaterialien erstellen
- Verzahnung von Theorie und Praxis fördern
- Arbeit an den Schnittstellen handlungsfeldübergreifend unterstützen

Interessenvertretung der Mitglieder

- fachpolitische Positionen formulieren
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Diakonie RWL leisten
- mit anderen Verbänden in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen kooperieren

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der Diakonie RWL, die auf dem Gebiet der erzieherischen Hilfen tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Diakonie RWL,
- b) falls keine Einrichtung und Dienste im Bereich erzieherische Hilfen im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.

§ 5

Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Die Stimmverteilung auf die Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, umgerechnet auf Vollzeitstellen, die in den erzieherischen Hilfen tätig sind:

- bis zu 50 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 1 Stimme,
- bis zu 100 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 2 Stimmen,
- bis zu 200 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 3 Stimmen,
- bis zu 400 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 4 Stimmen,
- über 400 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 5 Stimmen.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Fachverbandes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes,
- e) Entscheidung über Widersprüche nach dieser Satzung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Bis zu zwei Mitglieder können zusätzlich von dem Vorstand kooptiert werden. Ihm sollen je eine Vertre-

tung aus den Verbandsbereichen Rheinland, Westfalen-Lippe und Südrhein (Rheinland-Pfalz und Saarland) angehören. Eine Person wird vom Vorstand der Diakonie RWL benannt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann im Nachrückverfahren die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Vorstand nachrücken. Ist keine Kandidatin oder kein Kandidat vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung an ihre oder seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(2) Die Geschäftsführung des Fachverbandes und eine zweite Referentin oder ein Referent für erzieherische Hilfen nehmen an den Sitzungen nach Bedarf mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Der Vorstand soll die Vielfalt der Träger evangelischer Hilfen zur Erziehung repräsentieren.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstandes der Diakonie RWL ist dazu erforderlich.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(6) Von den Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das der Vorstand in seiner nächsten Sitzung genehmigt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) durch die vom Vorstand der Diakonie RWL benannte Person im Vorstand des Fachverbandes wird die Koordination zwischen dem Vorstand der Diakonie RWL und dem Fachverband sichergestellt und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge informiert,

- c) Austausch über die Ausstattung der Geschäftsstelle und Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung und Berufung der Geschäftsführung mit dem Vorstand der Diakonie RWL,
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Bildung von Regionalgruppen,
- g) Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben,
- h) Berufung von Expertengruppen nach Bedarf.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin oder einem zuständigen Referenten der Diakonie RWL.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung erfolgen unter Beachtung der Satzung der Diakonie RWL und der in den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 6 der Satzung der Diakonie RWL vom 22. Juni 2016 bleibt unberührt.

§ 12

Auflösung des Fachverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung muss ausdrücklich die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in der Satzung der Diakonie RWL und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 6 der Satzung der Diakonie RWL vom 22. Juni 2016 bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 5. November 2009 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. November 2015 und am 21. November 2018 geändert. Sie wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangeli-

schen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

Einvernehmen hergestellt am 8. Oktober 2019

Der Landeskirchenrat

XIV. Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland- Westfalen-Lippe e. V.

vom 22. Juni 2016

(Beschluss der Hauptversammlungen der bisherigen Werke)

Mit der Verschmelzung, eingetragen am 21. Oktober 2016, ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 das gemeinsame „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ gebildet worden, dessen Satzung am 2. September 2016 in das Vereinsregister eingetragen wurde. Das gliedkirchliche Werk ist damit nicht mehr das Diakonische Werk Westfalen-Lippe e. V. für die Lippische Landeskirche und die Evangelische Kirche von Westfalen, sondern die neu gebildete Diakonie RWL. Der Landeskirchenrat hat das Einvernehmen mit der Satzung der Diakonie RWL hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Präambel

¹Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. ²Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses. ³Aller Dienst des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. ⁴Die Diakonischen Werke der Landeskirchen Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche (nachfolgend „Landeskirchen“) verschmelzen zu dem gemeinsamen Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe. ⁵Es ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer bzw. diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der drei Landeskirchen. ⁶Unbeschadet seines Sitzes ist das Diakonische Werk den drei Evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe gleichermaßen zugeordnet. ⁷In Bindung an den Auftrag der Kirche ist für die Arbeit des Vereins die nachstehende Satzung maßgeblich:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein mit dem Namen „Diakonisches Werk Rheinland-

Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ (nachfolgend „Diakonisches Werk“ oder „Verein“).

(2) ¹Der Sitz des Diakonischen Werkes ist am Sitz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. ²Der Verein kann mehrere Geschäftsstellen unterhalten.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Grundsätze

(1) ¹Das Diakonische Werk ist ein Werk im Sinne von Artikel 166 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, von Artikel 163 ff. der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und Artikel 3 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in den jeweils geltenden Fassungen. ²Es vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und seine Mitglieder gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. ³Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben in Bindung an den Auftrag der Kirche wahr.

(2) ¹Das Diakonische Werk verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Zweck des Diakonischen Werkes ist die Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der Evangelischen Kirche, namentlich die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung. ⁴Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der kirchlichen, diakonischen und missionarischen Ausrichtung der Mitglieder,
- b) Zusammenarbeit mit den kirchlichen Organen, den staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie anderen Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfsbedürftiger Menschen,
- c) Eintreten in der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, sowie Förderung und Mitwirkung bei der Bereitstellung von Beratungsangeboten für solche Menschen,
- d) Beratung der Mitglieder des Diakonischen Werkes in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen sowie in verbandlichen Angelegen-

heiten, Förderung ihrer Zusammenarbeit und als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Vertretung deren Interessen,

- e) Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen zu sozial- und gesellschaftspolitischen Themen gegenüber Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit,
- f) Durchführung und Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von (beruflichen und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden diakonischer Träger,
- g) Entwicklung zeitgemäßer diakonischer Arbeitsformen,
- h) Durchführung von Jugend- und Bundesfreiwilligendiensten als Träger für die angeschlossenen Einsatzstellen sowie Sicherstellung der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen sowie der eingesetzten Mitarbeitenden.

(4) 1Das Diakonische Werk kann ferner gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel beschaffen und um Spenden werben und diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten, um sie dadurch bei den in Absatz 2 genannten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu fördern und zu unterstützen. 2Auch darf der Verein einen Teil seiner Mittel gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden.

(5) 1Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. 3Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) 1Das Diakonische Werk soll die Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der beteiligten Kirchen ungeachtet ihrer Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung sowie zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen und dafür Sorge tragen, dass eine einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist. 2Es soll in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken der beteiligten Kirchen zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(7) Das Diakonische Werk ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die bei Wahrung der Gemeinnützigkeit zur Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes nützlich oder dienlich erscheinen, insbesondere kann es zur Erfüllung seines Satzungszweckes andere Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

(8) In Grundsatzfragen der diakonischen Arbeit und in Fragen der Zuordnung zu den drei Landeskirchen gewährleistet das Diakonische Werk die Abstimmung nach dem gliedkirchlichen Recht.

§ 3

Grundsätze der Arbeit des Diakonischen Werkes

(1) 1Das Diakonische Werk ist dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet. 2Die Erfüllung dieses Auftrags und der christliche Charakter seiner Arbeit werden durch den Vorstand gewährleistet.

(2) 1Dem Vorstand des Diakonischen Werkes dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind. 2Dem Verwaltungsrat dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. 3Satz 2 gilt auch für die leitenden Mitarbeitenden. 4Abweichungen von Satz 3 sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. 5Der Vorstand muss den Abweichungen nach Satz 4 zustimmen. 6Die Mitgliedschaft im Vorstand und in dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit, in der das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet. 7Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. 8Unbeschadet eigener kirchlicher verbindlicher Regelungen der Freikirchen und der altkonfessionellen Kirchen wenden diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend an.

(3) Das Diakonische Werk vereinbart mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen die Geltung der Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe oder die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, insbesondere den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) oder die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR Diakonie Deutschland) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Mitarbeitenden werden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich versichert.

(5) Für das Diakonische Werk sind insbesondere folgende Rechtsnormen maßgeblich:

- a) die Diakoniegesetze der drei Landeskirchen,
- b) das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche des Sitzes,
- c) das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe (ARRG-RWL) und das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD (ARGG-EKD),
- d) das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DSVO) der Landeskirche des Sitzes,

- e) die vom Verwaltungsrat übernommenen kirchlichen Rechtsvorschriften,
 - f) die vom Verwaltungsrat übernommenen Rahmenbestimmungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).
- (6) Der Jahresabschluss des Diakonischen Werkes ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 4

Spitzenverband

Das Diakonische Werk ist als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Bundesspitzenverbandes der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE).

§ 5

Mitglieder

(1) ¹Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform des Trägers möglich, sofern er diakonische Einrichtungen oder Dienste betreibt. ²Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich auch von Trägern beantragt werden, die Mitglieder einer anderen Kirche sind, mit der einer der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. ³Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft im Einzelfall von solchen Trägern beantragt werden, die Mitglieder einer anderen Mitgliedskirche der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen sind. ⁴Näheres kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geregelt werden.

(2) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche sowie deren kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen) sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

(3) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk können juristische Personen als Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben, die

- a) ihren Sitz auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes haben,
- b) ihren Sitz außerhalb des Gebietes des Diakonischen Werkes haben, soweit sie auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes Einrichtungen oder Dienste unterhalten mit Wirkung für diese Einrichtungen und Dienste.

(4) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Verwaltungsrates zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft.

(5) Die Mitgliedschaft für Mitglieder nach Absatz 3 endet durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds, durch Auflösung des Rechtsträgers sowie

durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur Kirche auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmung.

(6) Der Austritt eines Mitglieds nach Absatz 3 ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.

(7) ¹Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet, in der das Mitglied seinen Sitz hat. ²Für Mitglieder anderer Kirchen gelten die Zuordnungsbestimmungen ihrer Kirche. ³Näheres kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geregelt werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

(1) ¹Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie. ²Die Mitglieder sind berechtigt, das Zeichen zu führen. ³Über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk wird den Mitgliedern auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Eine Förderung der Mitglieder durch das Diakonische Werk erfolgt insbesondere durch

- a) Informationen in einschlägigen Fragen,
- b) Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
- c) Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
- d) Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
- e) gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
- f) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre (beruflichen und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, durch ihre Satzung oder sonstige Ordnung die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu dokumentieren und ihre Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche festzulegen, in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben sowie dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter gewahrt bleibt. ²Sie sind nach Maßgabe des jeweiligen Diakoniesgesetzes und der Satzung zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. ³Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus und verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(2) Die Satzungen oder sonstigen Ordnungen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 müssen die Voraussetzungen für die Zuordnung rechtlich selbstständiger diakoni-

scher Einrichtungen zur Evangelischen Kirche erfüllen.

(3) ¹Die Mitglieder stellen sicher, dass ihren Leitungsorganen nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sind, mit der einer der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sind, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet. ²Sofern andere kirchliche Vorschriften davon abweichende Bekenntnisbindungen ermöglichen, kann der Verwaltungsrat im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ³Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Unbeschadet eigener kirchlicher verbindlicher Regelungen der Freikirchen und der altkonfessionellen Kirchen wenden diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend an.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrer Satzung oder sonstigen Ordnung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem Diakonischen Werk mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen die Geltung der Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe oder die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, insbesondere den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) oder die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR Diakonie Deutschland) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.

(6) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich zu versichern. ²Ein Anschluss bei einer gleichwertigen Kasse, mit der eine Überleitungsregelung besteht, ist im Einvernehmen mit dem Vorstand möglich.

(7) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Rechtsnormen anzuwenden:

- a) das Diakoniesgesetz ihrer Kirche,
- b) das Mitarbeitervertretungsrecht ihrer Kirche,
- c) das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe (ARRG-RWL) und das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD (ARGG-EKD),
- d) das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DSVO) ihrer Kirche,

- e) die vom Verwaltungsrat übernommenen kirchlichen Rechtsvorschriften,
- f) die vom Verwaltungsrat übernommenen Rahmenbestimmungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).

²Wenn es in der jeweiligen Kirche entsprechende Vorschriften nach Buchstaben a bis c nicht gibt, ist diejenige landeskirchliche Regelung anzuwenden, in der das Mitglied seinen Sitz hat. ³Mit Zustimmung des Vorstandes kann auch die Regelung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugrunde gelegt werden.

(8) ¹Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen zur Prüfungspflicht des Jahresabschlusses sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Jahresrechnung/ihren Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine sonstige geeignete Prüferin oder Prüfer prüfen zu lassen. ²Regelmäßige interne Revisionen werden empfohlen.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(10) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Abfragen des Diakonischen Werkes zur Mitgliederstatistik teilzunehmen, die Erreichbarkeit über die postalische Adresse und eine E-Mail-Adresse sicherzustellen sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen. ²Dabei können von dem Diakonischen Werk auch personenbezogene Daten der Ansprechpersonen des Mitglieds gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.

(11) Gegenüber Mitgliedern, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, den Mitgliedspflichten nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Diakonischen Werkes zuwiderhandeln, sind folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Erinnerung an die Pflichten oder Ermahnung durch den Vorstand,
- b) Ruhendstellung der Mitgliedsrechte durch den Vorstand nach erfolgter Anhörung,
- c) Ausschluss aus dem Diakonischen Werk auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat nach erfolgter schriftlicher Anhörung.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

(1) Die Hauptversammlung erlässt eine Beitragsordnung für das Diakonische Werk.

(2) ¹Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates auch Umlagen festlegen. ²Diese Umlagen dürfen nicht mehr als die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags pro Mitglied betragen. ³Die Hauptversammlung kann auch auf Vorschlag des Verwaltungsrates eine gesonderte Umlagenregelung für solche Mitglieder einführen, die über das Verbandsgebiet hinaus diakonisch tätig sind.

§ 9

Informations- und Anzeigepflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils geltende Satzung oder Ordnung einzureichen. ²Änderungen der Satzung oder sonstigen Ordnung hinsichtlich

- a) des Vereinszweckes bzw. des Gegenstandes des Unternehmens,
- b) der Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans,
- c) der Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
- d) der Gemeinwohlorientierung,
- e) der Anfallklausel

bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Vorstandes. ³Diesbezügliche beabsichtigte Änderungen der Satzung oder sonstigen Ordnung sind rechtzeitig anzuzeigen. ⁴Die Satzungen oder sonstigen Ordnungen der Mitglieder müssen Regelungen hinsichtlich Buchstaben a bis e enthalten.

(2) Das Mitglied soll bei Angelegenheiten trägerübergreifender Bedeutung oder bei existenziellen sowie erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten das Diakonische Werk unverzüglich informieren.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, eine Versagung oder Erteilung eines nur eingeschränkten Prüfungsvermerks der Abschlussprüfung dem Diakonischen Werk anzuzeigen.

(4) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Auszug aus dem Prüfbericht des Abschlussprüfers, aus dem sich die Anzahl der bei dem Mitglied beschäftigten Mitarbeitenden gerechnet auf Vollzeitbasis (VZÄ) mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres ergibt, an das Diakonische Werk zu senden. ²Liegt ein solcher Auszug aus dem Prüfbericht bis zum 30. September des jeweiligen Jahres nicht vor, werden die VZÄ des Mitglieds geschätzt.

§ 10

Regionale Diakonische Werke (regionale Gliederung)

(1) ¹Die regionalen Diakonischen Werke sind die regionalen Gliederungen des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe. ²Jedes regionale Diakonische Werk wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise gemeinsam gebildet und kann verfasst-kirchlich oder rechtlich selbstständig organisiert sein.

(2) Der Verwaltungsrat kann für die regionalen Diakonischen Werke Richtlinien für die Wahrnehmung der örtlichen Spitzenverbandsfunktion erlassen.

(3) ¹Im Rahmen der jeweiligen Diakoniesetze erfolgen Bildung, Änderung und Auflösung einschließlich der Rechtsgrundlagen eines regionalen Diakonischen Werkes unabhängig von seiner Rechtsform im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und den Landes-

kirchen. ²Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen.

(4) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Diakoniesetzes.

(5) ¹In der Region soll gemäß den Regelungen des jeweiligen Diakoniesetzes eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie gebildet werden. ²Die Bildung und die Arbeit regionaler Arbeitsgemeinschaften werden durch das Diakonische Werk unterstützt.

§ 11

Fachverbände (fachliche Gliederung)

(1) ¹In den Fachverbänden sind die Mitglieder nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. ²Sie können je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden angehören.

(2) Die Fachverbände dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet sowie – in Abstimmung mit dem Vorstand – der fachlichen und fachpolitischen Interessenvertretung ihrer Mitglieder, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen sowie durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder und in Abstimmung mit dem Vorstand der Öffentlichkeit.

(3) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

(4) Die Bildung, Änderung und Auflösung eines Fachverbandes einschließlich seiner Rechtsgrundlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes und erfolgen im Rahmen des jeweiligen Diakoniesetzes im Einvernehmen mit den Landeskirchen.

§ 12

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 13

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus entsandten und gewählten Delegierten der Mitglieder.

- a) Die drei Landeskirchen werden vertreten durch drei Delegierte der Evangelischen Kirche im Rheinland, drei Delegierte der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie durch eine Delegierte oder einen Delegierten der Lippischen Landeskirche.
- b) Der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten.

- c) Freie Träger mit bis zu 1.000 VZÄ wählen ihre Delegierte.

Nr. 1 Zusammensetzung einer Wahlversammlung freier Träger mit bis zu 1.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

1Alle Mitglieder – mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen – mit bis zu 1.000 Mitarbeitenden, gerechnet auf Vollzeitbasis (im Folgenden: VZÄ), werden, sofern der Vorstand keine schriftliche Wahl (Briefwahl) festlegt, zu einer Wahlversammlung einberufen. 2Jedem Rechtsträger mit bis zu 1.000 VZÄ steht eine Stimme zu; Stimmübertragung an ein anderes in der Wahlversammlung stimmberechtigtes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht möglich. 3Die Wahlversammlung ist dann beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 40 stimmberechtigte natürliche Personen anwesend sind. 4Anstatt einer Wahlversammlung kann der Vorstand sich auch für eine schriftliche Wahl (Briefwahl) der Delegierten entscheiden. 5In diesem Fall müssen sich mindestens 60 Mitglieder mit bis zu 1.000 VZÄ an der Abstimmung beteiligen. 6Näheres kann eine Wahlordnung regeln.

Nr. 2 Anzahl der zu wählenden Delegierten und Zählmodus

1Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach den insgesamt bei den Mitgliedern mit bis zu 1.000 VZÄ tätigen VZÄ innerhalb des Verbandsgebietes. 2Je angefangene 2.000 VZÄ wird je eine Delegierte oder ein Delegierter für die Hauptversammlung gewählt. 3Hat das Mitglied seinen Sitz außerhalb des Gebietes des Diakonischen Werkes, sind die VZÄ, die in Rheinland, Westfalen und Lippe tätig sind, entscheidend. 4Die Zahl der insgesamt zu wählenden Delegierten kann sich dadurch entsprechend erhöhen. 5Der Verwaltungsrat stellt auf Vorschlag des Vorstandes verbindlich fest, wie viele Delegierte jeweils zu wählen sind.

Nr. 3 Keine Teilnahme an der Wahlversammlung

1Mitglieder, die sich für eine Gesamtzählungsvariante nach § 13 Absatz 1 Buchstabe d Nr. 3 entschieden und dies entsprechend fristgerecht mitgeteilt haben, können nicht mehr an der Wahlversammlung nach § 13 Absatz 1 Buchstabe c teilnehmen. 2Ihre VZÄ werden dann auch nicht mehr bei der Bestimmung der zu wählenden Delegierten berücksichtigt. 3Näheres, insbesondere die Ausschlussfristen der Mitteilung zur Gesamtzählung, bestimmt die Wahlordnung.

- d) Freie Träger mit mehr als 1.000 VZÄ entsenden Delegierte.

Nr. 1 Delegierte freier Träger mit mehr als 1.000 VZÄ

Alle Mitglieder – mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen – mit mehr als 1.000 VZÄ entsenden Delegierte in die Hauptversammlung.

Nr. 2 Anzahl der zu entsendenden Delegierten

1Bis zu 1.999 VZÄ wird eine Delegierte oder ein Delegierter, ab 2.000 VZÄ und für jede weitere angefangene 2.000 VZÄ werden je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter in die Hauptversammlung entsandt. 2Kann ein Mitglied zwei oder mehr Personen entsenden, kann auch eine Person mehrere Stimmrechte für dieses Mitglied in der Hauptversammlung alleine wahrnehmen. 3Ist streitig, wie viele Delegierte das Mitglied entsenden kann, entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

Nr. 3 Gesamtzählung

1Mehrere Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c oder d können entscheiden, dass sie eine Gesamtzählung ihrer VZÄ wünschen. 2In diesem Fall müssen diese Mitglieder gemeinsam in einem Schriftsatz fristgerecht erklären, dass sie sich für die Gesamtzählungsvariante verbindlich für eine Wahlperiode entscheiden. 3Diese Mitteilung muss rechtsverbindlich von all diesen Mitgliedern unterzeichnet sein. 4Sie haben dann das Recht, gemäß Buchstabe d Nr. 1 und Nr. 2 Delegierte zu entsenden, wenn sie zusammen mehr als 1.000 VZÄ haben.

- e) Für die im diakonischen Arbeitsfeld tätigen Mitarbeitenden der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils sieben Delegierte und die Lippische Landeskirche eine Delegierte oder einen Delegierten.
- f) Die regionalen Diakonischen Werke, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland oder im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, entsenden je insgesamt 15 Delegierte; aus der Lippischen Landeskirche kann eine Delegierte oder ein Delegierter in die Hauptversammlung entsandt werden.
- g) 1Die Fachverbände, die nach dem Recht der jeweiligen Gliedkirche anerkannt und im Bereich Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, entsenden insgesamt zehn Delegierte. 2Sofern Fachverbände nicht übergreifend in Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, sind sie nur dann befugt, Delegierte in die Hauptversammlung zu entsenden, wenn sie besonders vom Verwaltungsrat anerkannt sind. 3Die Anzahl der Delegierten werden vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen zusätzlich zu den zehn Delegierten gemäß Satz 1 bestimmt.
- h) Der Verwaltungsrat kann nach § 17 Buchstabe o bis zu zehn Personen zusätzlich berufen.
- i) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern sie nicht bereits Mitglied der Hauptversammlung auf Grund der Buchstaben a bis h sind, können an der Hauptversammlung teilnehmen, in diesem Fall jedoch ohne Stimmrecht.

(2) ¹Die Amtsdauer der Hauptversammlung beträgt fünf Jahre. ²Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Näheres (z. B. Fristen, Stichtage) wird in einer Wahlordnung geregelt.

§ 14

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- sie berät und beschließt unbeschadet der Regelung in § 2 Absatz 8 über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
 - sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen, stellt die Jahresrechnung/den Jahresabschluss fest und beschließt den Wirtschaftsplan,
 - sie beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 - sie wählt die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - sie beschließt über Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
 - sie beschließt über die Auflösung des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
 - sie erlässt die Beitragsordnung für das Diakonische Werk auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
 - sie beschließt die Wahlordnung für die Hauptversammlung und kann eine Wahlordnung für den Verwaltungsrat beschließen.

(2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen sowie die Auflösung des Diakonischen Werkes werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst und bedürfen der Zustimmung der Landeskirchen.

§ 15

Arbeitsweise der Hauptversammlung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Protokollführung. ²Bei deren oder dessen Verhinderung werden die Leitung und die Bestimmung der Protokollführung durch ihre oder seine Stellvertretung wahrgenommen.

(2) ¹Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens 50 Mitglieder der Hauptversammlung es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen. ³Zur Fristberechnung ist der Versand der Einladung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse (vgl. § 7 Absatz 10) entscheidend.

(3) ¹Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten unabhängig von ihrem Stimmrecht anwesend ist. ²Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) ¹Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. ²Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(5) Beschlüsse der Hauptversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 16

Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören bis zu 17 Personen an.

(2) Zum Verwaltungsrat gehören

- die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, die oder der sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen kann,
- die oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, die oder der sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen kann,
- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche, die oder der sich von einem Mitglied des Landeskirchenrates vertreten lassen kann,
- jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- zehn Personen, die von der Hauptversammlung gewählt werden, bei denen die verschiedenen Gebiete der Landeskirchen berücksichtigt werden sollen,
- eine Vertretung der Freikirchen,
- eine Person, die vom Verwaltungsrat kooptiert werden kann.

(3) ¹Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. ²Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder nimmt es dauerhaft sein Amt nicht wahr, so kann die Hauptversammlung an seiner Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen. ²Scheidet ein kooptiertes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus oder nimmt es dauerhaft sein Amt nicht wahr, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit kooptieren. ³Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nach Absatz 2 Buchstaben a bis d be-

stimmt die jeweilige Landeskirche die Nachfolgerin oder den Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(5) Die Einzelheiten zur Wahl der Verwaltungsratsmitglieder kann eine Wahlordnung regeln.

§ 17

Aufgaben des Verwaltungsrates

1Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. 2Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
- b) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung/Jahresabschluss zur Vorlage an die Hauptversammlung,
- d) Wahl des Abschlussprüfers,
- e) alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes hinausgehen,
- f) Beschlüsse über die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell sowie Beschlüsse zur Erteilung von Einzelvertretungsmacht für einzelne oder bestimmte gleichartige Geschäfte für einen bestimmten Zeitraum,
- g) Vorschlag für die Hauptversammlung hinsichtlich Änderungen der Satzung oder Auflösung des Diakonischen Werkes sowie Änderungen der Beitragsordnung,
- h) Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- i) Übernahme von Rahmenbestimmungen des EW-DE sowie Rechtsvorschriften der Kirche in der jeweiligen für das Diakonische Werk geltenden Fassung,
- j) Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme kirchlicher Gerichte, Schlichtungs- und Schiedsinstanzen nach dem Mitgliedschaftsrecht des Diakonischen Werkes in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsgesetzes,
- k) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise oder Regionen unter Beteiligung der Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen,
- l) Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken und Fachverbänden,
- m) verbindliche Feststellung der Anzahl der nach § 13 Absatz 1 Buchstabe c zu wählenden Delegierten in die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes,
- n) endgültige Entscheidung über die Anzahl der nach § 13 Absatz 1 Buchstabe d zu entsendenden Delegierten in die Hauptversammlung im Streitfall auf Vorschlag des Vorstandes,

- o) Benennung von bis zu zehn zusätzlichen Personen in die Hauptversammlung,
- p) rechtsverbindliche Vertretung gegenüber dem Vorstand – einschließlich dessen Anstellung –, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern gemeinsam wahrgenommen wird.

§ 18

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) 1Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und zwei Stellvertretungen im Einvernehmen mit den Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen. 2Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und eine Stellvertretung oder durch zwei Stellvertretungen gemeinsam, bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch beide Stellvertretungen.

(2) 1Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. 2Die Einladung erfolgt in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. 3Zur Fristberechnung ist der Versand der Einladung entscheidend.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) 1Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. 2Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme der Vorstandsmitglieder im Einzelfall nicht ausschließt.

(6) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden (z. B. Finanzausschuss).

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Niederschrift ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben.

(8) 1Beschlüsse des Verwaltungsrates können außer in Sitzungen auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. 2Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist unverzüglich zu protokollieren und mitzuteilen.

§ 19

Vorstand

(1) 1Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen eine ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein muss. 2Zwei Vorstände vertreten das Diakonische Werk gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). 3Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 4Näheres regelt die Geschäftsordnung,

in der auch Ressorts der Vorstandsmitglieder bestimmt werden können.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden für acht Jahre berufen, eine Wiederberufung ist möglich und soll spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist erfolgen. ²Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit den Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen. ³Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 20

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand ist für Geschäfte des Diakonischen Werkes verantwortlich, soweit sie keinem anderen Organ nach dieser Satzung zugewiesen sind. ²Aufgabe des Vorstands ist insbesondere eine an den Interessen der Mitglieder ausgerichtete Planung und Abstimmung der Arbeit des Diakonischen Werkes als kirchliches Werk und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) ¹Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes. ²Der Vorstand benennt die Mitglieder gemäß Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg) und kann diese jederzeit abberufen.

(3) ¹Beschlüsse des Vorstandes können außer in Vorstandssitzungen auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in anderer Form gefasst werden, sofern kein Vorstand diesem Verfahren widerspricht. ²Das Ergebnis des Umlaufverfahrens beziehungsweise der Abstimmung ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen, sofern nicht eine gesonderte Niederschrift gefertigt worden ist.

§ 21

Finanzierung

Das Diakonische Werk finanziert sich insbesondere aus

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Zuwendungen der Landeskirchen,
- c) Kollekten und kirchlichen Sammlungen, die von den Landeskirchen für diakonische Aufgaben erhoben werden,
- d) sonstigen Zuwendungen und Spenden,
- e) Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins heraus.

§ 22

Anfallklausel

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes an die drei Landeskirchen Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche, die es unmittelbar und aus-

schließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden haben.

(2) ¹Die Zuweisung von einzelnen Vermögenswerten beziehungsweise die Festlegung eines Schlüssels, nach dem das Vermögen auf die drei Landeskirchen aufzuteilen ist, wird der Verwaltungsrat im Benehmen mit den Landeskirchen festlegen. ²Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zuweisung zu überprüfen und neu festzulegen. ³Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates nach Anhörung der Landeskirchen.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Mitglieder der Hauptversammlung bleiben bis zur nächsten Bestimmung der Delegierten im Jahr 2020 im Amt.

(2) Der bisherige Verwaltungsrat des Vereins bleibt bis 2019 im Amt; dieser kann bis zu fünf Personen zusätzlich kooptieren, wovon eine Person die Vertretung der Freikirchen sein muss.

(3) Für eine Übergangszeit von drei Jahren kann die Beitragsordnung noch für die Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche jeweils abweichende Beiträge für die Mitglieder vorsehen.

(4) ¹Gastmitglieder der gliedkirchlichen Werke, die bisher zugleich Gastmitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe gewesen sind, sind ordentliche Mitglieder nach § 5 dieser Satzung. ²Sie können abweichend von § 5 Absatz 6 durch schriftliche Erklärung bis Ende des Jahres 2016 gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft kündigen.

(5) Bis zur Neuregelung der Zuordnungsvoraussetzungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten die Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland für diejenigen Mitglieder dieses Werkes fort, deren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt.

(6) Soweit einzelnen Mitgliedern satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen, etwa wie Mitgliedschaft bei anderen Zusatzversorgungskassen, vor der Verschmelzung durch die gliedkirchlichen Werke gewährt wurden, behalten diese ihre Gültigkeit und müssen nicht neu beantragt werden.

Einvernehmen hergestellt am 07. Juni 2016

Der Landeskirchenrat

XV.
Satzung der
„Ev.-ref. Kirchengemeinde
Diakonissenhaus Detmold“
für ihre Gemeindevertretung

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 3. September 2019 die vorliegende Satzungsänderung der „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“, genehmigt, die nunmehr folgenden Wortlaut hat:

Präambel

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche vom 26. November 1996 hat der Vorstand der Stiftung „Evangelisches Diakonissenhaus Detmold“ in seiner Sitzung am 30. Juli 2019 folgende Satzung für die Anstaltskirchengemeinde beschlossen:

Für den Bereich des Evangelischen Diakonissenhauses Detmold wurde auf Beschluss der 17. ordentlichen Landessynode vom 18. September 1944 eine reformierte Kirchengemeinde errichtet.

Mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche vom 26. November 1996 und dem Inkrafttreten der Satzung der „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ vom 22. Oktober 1997 sind die Stiftung und die Anstaltskirchengemeinde als je selbständige juristische Personen definiert.

§ 1

Zur Erfüllung des gottesdienstlichen und diakonischen Auftrages der Anstaltskirchengemeinde wird eine Gemeindevertretung gebildet. Der Auftrag der Gemeindevertretung entspricht dem Auftrag eines Kirchenvorstandes mit Ausnahme insbesondere

- der Verwaltung der kirchlichen Stiftungen und Anstalten,
- der Aufsicht über die Gebäude und das Inventar,
- der Entscheidung über die Überlassung der der Gemeinde gehörenden Räume.

§ 2

Die Gemeindevertretung kann dem Vorstand Vorschläge für das Leben in der Anstalt und in der Anstaltskirchengemeinde machen.

§ 3

Die Gemeindevertretung beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand der „diakonis - Stiftung Diakonissenhaus“ über die Gestaltung des Gemeindegewölbes. Die Siegelordnung der Lippischen Landeskirche ist zu beachten.

§ 4

- (1) Der Gemeindevertretung gehören an:
- a) vier Gemeindeglieder,
 - b) der Theologische Vorstand bzw. der Pflegevorstand und der Kaufmännische Vorstand der „diakonis - Stiftung Diakonissenhaus“ und
 - c) der/die Inhaber/in der Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde.
- (2) Der Theologische Vorstand bzw. der Pflegevorstand der „diakonis - Stiftung Diakonissenhaus“ ist geborene/r Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt mit einfacher Mehrheit eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n
- (3) Die Amtszeit der unter (1) a Genannten beträgt vier Jahre. Die gesetzliche Regelung, wonach alle vier Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, findet keine Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen des § 2 des Kirchengesetzes vom 01. Juli 2019 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen - Wahlordnung - (Ges.u.VOB. Bd. 17 Nr. 2 S.61) findet keine Anwendung, sofern der geistige und körperliche Zustand dem nicht entgegensteht.

§ 5

Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal vierteljährlich sowie dann einzuberufen, wenn drei ihrer Mitglieder es verlangen. Die Einladung geschieht in der Regel schriftlich. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben. Zwischen der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von sieben Tagen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen.

§ 6

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche vom 26. November 1996. Im Rahmen des § 12 des Anstaltskirchengemeindegengesetzes bleibt der Beschluss der 17. ordentlichen Landessynode vom 18. September 1944 „Gründung einer reformierten Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ unberührt, soweit er ihre Errichtung als Anstaltskirchengemeinde betrifft.

§ 8

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Landeskirchenrat in Kraft.

Detmold, den 3. September 2019

Der Landeskirchenrat

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

XVI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF

vom 9. Oktober 2019

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juni 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „11. Juli 2018“ durch die Angabe „10. September 2019“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. Oktober 2019 in Kraft.

Dortmund, den 9. Oktober 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Kunze

XVII. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF

vom 9. Oktober 2019

§ 1 Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF) – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen – Anlage 8 zum BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 25. April 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 8 zum BAT-KF – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wird in Berufsgruppe 1 – Pädagogische Mit-

arbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wie folgt geändert:

Anmerkung 5 wird wie folgt gefasst:

- „5 Im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Fachkräfte diejenigen Mitarbeiterinnen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zulässig als solche einsetzbar sind, zum Beispiel:
- a) Erzieherinnen,
 - b) Heilpädagoginnen,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. Oktober 2019 in Kraft.

Dortmund, den 9. Oktober 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Kunze

XVIII. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

vom 9. Oktober 2019

§ 1 Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Diese Ordnung gilt auch für Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen, die in Dienststellen und Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, ausgebildet werden, nach folgenden Maßgaben:

	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)

5.	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistentinnen und Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

- b) Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Schülerinnen und Schüler, soweit Absatz 1 nichts Abweichendes bestimmt, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Schüler für den Beruf des Logopäden,“ sowie die Wörter „des Orthoptisten,“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Ausbildungsverträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind.

Dortmund, den 9. Oktober 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der stellvertretende Vorsitzende
Kunze

XIX.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
§ 41 Absatz 4

vom 9. Oktober 2019

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juni 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Anteil des Entgeltanspruchs nach Absatz 3 Satz 1, der den Entgeltanspruch für die vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit überschreitet, ist auf Antrag der Mitarbeitenden durch Arbeitsbefreiung abzugelten. In diesen Fällen ist die Arbeitsbefreiung spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonates nach Abschluss der Freizeit zu gewähren.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. Oktober 2019 in Kraft.

Dortmund, den 9. Oktober 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende
Kunze

XX.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF und
anderer Arbeitsrechtsregelungen
– Mitarbeitende in der Pflege

Vom 13. November 2019

Artikel 1
Änderung des Bundes-Angestellten-
Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die

Arbeitsrechtsregelung vom 9. Oktober 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Pflegepersonalentgeltgruppenplans“ durch das Wort „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Pflegepersonalentgeltgruppenplan“ durch das Wort „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 4 Unterabsatz 6 werden die Wörter „Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst“ durch die Wörter „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes“ ersetzt.

§ 2
Änderung des Allgemeinen
Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF,

der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie

folgt geändert:

1. In der Gliederung wird Ziffer 1.4 „Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“ gestrichen.
2. In den Berufsgruppen wird Berufsgruppe „1.4 Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“ gestrichen.
3. Anmerkung 1 der Berufsgruppe „3.12 Lehrkräfte in der Pflege“ wird wie folgt gefasst:

„1. Der Berufsgruppenplan gilt für Lehrkräfte, die in der Alten- oder Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege-, und an Hebammenschulen sowie an Fachseminaren oder Fachschulen für Altenpflege (Pflegesschulen) zur Ausbildung der Fachkräfte und im Bereich der Pflegehilfe unterrichten.“

§ 3
Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-
KF für Angestellte im Pflegedienst

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal - Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - PEGP.BAT-KF) – Anlage 2 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF
für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst
(Pflegepersonal – Entgeltgruppenplan zum
BAT-KF – PEGP.BAT-KF)

Anlage 2 zum BAT-KF

Gliederung

Vorbemerkungen

Abschnitt A Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (Krankenhäuser)

Abschnitt B Pflegepersonal, das nicht unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (ambulante und stationäre Altenpflege)

Vorbemerkungen

1. Die Teile A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF gelten nicht für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst, für die besondere Tätigkeitsmerkmale im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF oder im Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst enthalten sind, es sei denn, im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF oder im Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst wird auf Tätigkeitsmerkmale im Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF verwiesen.
2. Für Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit, gelten – soweit kein spezielles Tätigkeitsmerkmal zutreffend ist – die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 6 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF – Anlage 1.
3. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
4. Die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF gelten entsprechend.

Abschnitt A Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (Krankenhäuser)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung notwendig ist ¹	3a
2.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene, mindestens einjährige Ausbildung verfügen, mit entsprechender Tätigkeit ¹	4a
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	7a
4.	Mitarbeiterinnen a) als Fachkräfte, in Tätigkeiten, für die eine Fachweiterbildung vorgesehen ist und entsprechender Tätigkeit ^{1, 2, 3} b) als Fachkräfte, die mit der Wahrnehmung einer besonderen pflegerischen Aufgabe betraut sind und entsprechender Tätigkeit ^{1, 2, 4} c) Hebammen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit d) als Praxisanleiterinnen in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit	8a
5.	Fachkräfte ² a) mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit ^{1, 3} b) die mit der Wahrnehmung von fachlich koordinierenden Aufgaben betraut sind ^{1, 5}	9a
6.	Fachkräfte ² a) denen bis zu fünf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 a)	9b
7.	Fachkräfte ² a) denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	9c

- | | | |
|-----|---|-----|
| 8. | b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 a)
Fachkräfte ² | 9d |
| | a) denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind | |
| 9. | b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 a)
Fachkräfte ² | 10a |
| | a) denen mindestens 24 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind | |
| | b) der Fallgruppe 8 a) mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit ⁶ | |
| 10. | c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 a)
Fachkräfte ² | 11a |
| | a) denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind | |
| | b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 a) | |
| 11. | Fachkräfte ² | 11b |
| | a) denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind | |
| | b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12 | |
| 12. | Fachkräfte, denen mindestens 200 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind | 12a |

Anmerkungen:

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Beschäftigte der Entgeltgruppen EGr. 3a bis EGr. 9a, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei | tensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patientinnen oder Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro. |
| | a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind, | |
| | b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-doorsystem) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen, | |
| | c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen, | |
| | d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen oder Patienten, | |
| | e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark, | |
| | f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten, | |
| | g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden, | |
| | ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro. Beschäftigte der Entgeltgruppen EGr. 3a bis EGr. 9a, die zeitlich überwiegend in Einheiten für In- | |
| 2 | Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind | a) Pflegefachfrauen,
b) Altenpflegerinnen,
c) Kinderkrankenpflegerinnen,
d) Operationstechnische Assistentinnen sowie Anästhesietechnische Assistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-Empfehlung) vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung mit dreijähriger Fachausbildung oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
Die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen. |
| 3 | Fachweiterbildungen sind | a) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen |

- Fachgebiet) der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung) der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- 4 Besondere pflegerische Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten als Wundmanagerin, Gefäßassistentin, Breast Nurse/Lactation, Pain Nurse.
- 5 Fachlich koordinierende Aufgaben sind zum Beispiel Case- oder Caremanagement, Qualitätsmanagement, Koordination von Praxisanleiterinnen.
- 6 Das Heraushebungsmerkmal „mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit“ ist erfüllt, wenn sich

die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen gemessen an und ausgehend von den Anforderungen der Fallgruppe 8 a) durch das Maß der geforderten Verantwortung in gewichtiger, beträchtlicher Weise heraushebt.

Dies ist beispielsweise gegeben, wenn die anzuwendenden Heil- und Behandlungsmethoden besondere Sorgfalt und Umsicht erfordern, da Fehler für Patientinnen oder Patienten besonders gravierende Folgen haben können. Dabei reicht eine leicht gesteigerte Verantwortlichkeit nicht aus, es muss sich vielmehr um eine deutlich gestiegene Verantwortlichkeit im Vergleich zur Normaltätigkeit der Fallgruppe 8 a) handeln, wie es zum Beispiel bei der Intensivleitung gegeben ist.

Abschnitt B
Pflegepersonal, das nicht unter
§ 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt
(ambulante und stationäre Altenpflege)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene Ausbildung unter einem Jahr verfügen und die nicht mit Behandlungspflege beauftragt sind ¹	2a
2.	Mitarbeiterinnen in der ambulanten Pflege, die über eine fachbezogene Ausbildung unter einem Jahr verfügen und die behandlungspflegerische Leistungen der Leistungsgruppe 1 und 2 erbringen ¹	3a
3.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung verfügen, mit entsprechender Tätigkeit ¹	4a
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 2}	7a
5.	Fachkräfte ² , a) die mit der Wahrnehmung einer besonderen pflegerischen Aufgabe betraut sind ³ b) die über eine Zusatzqualifikation verfügen mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 3, 4} c) als Praxisanleiterinnen in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit	8a
6.	Fachkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2, 5}	9a
7.	Fachkräfte ² a) mit fachlich koordinierenden Aufgaben für bis zu fünf Mitarbeitende ⁶ b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 a)	9b
8.	Fachkräfte ² a) in der stationären Pflege, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 a) und 9 b)	9c

- | | | |
|-----|--|-----|
| 9. | <p>Fachkräfte²</p> <p>a) in der stationären Pflege, denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind</p> <p>b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen weniger als zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben</p> <p>c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 a) und 10 b)</p> | 9d |
| 10. | <p>Fachkräfte²</p> <p>a) in der stationären Pflege, denen mindestens 24 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind</p> <p>b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben</p> <p>c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 a) und 11 b)</p> | 10a |
| 11. | <p>Fachkräfte²</p> <p>a) in der stationären Pflege, denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind</p> <p>b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 25 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben</p> <p>c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12 a) und 12 b)</p> | 11a |
| 12. | <p>Fachkräfte²</p> <p>a) in der stationären Pflege, denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind</p> <p>b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben</p> <p>c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 13 a) und 13 b)</p> | 11b |
| 13. | <p>Fachkräfte²</p> <p>a) in der stationären Pflege, denen mindestens 200 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind</p> <p>b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben</p> | 12a |

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen EGr. 2a bis EGr. 9a, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend
 - a) in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-doorsystem) Abteilungen oder Stationen,
 - b) in stationären geriatrischen Abteilungen und Stationen
 ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind
 - a) Pflegefachfrauen,
 - b) Altenpflegerinnen,
 - c) Mitarbeiterinnen mit dreijähriger Fachausbildung oder mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
Die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
- 3 Besondere pflegerische Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten als Wundmanagerin, Pain Nurse, Palliativpflege, Gerontopsychiatrie, Intensivpflege (z. B. Beatmungsheime).
- 4 Die Qualifizierungsmaßnahme im Sinne der Fallgruppe muss mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassen.
- 5 Fachweiterbildungen sind
 - a) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung im je-weiligen Fachgebiet) der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung) der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) eine im Umfang der vorgenannten DKG-Empfehlungen entsprechende Weiterbildung.
- 6 Fachlich koordinierende Aufgaben im Sinne der Fallgruppe sind zum Beispiel Case-Management, Koordinatorin der Praxisanleitungen, Qualitätsmanagement, Wohnbereichsleitung.“

§ 4**Änderung der Anlage 4 c zum BAT-KF ab
1. Januar 2020**

Anlage 4 c zum BAT-KF, die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 13. Juni 2018 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 c zum BAT-KF						
KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt						
– monatlich in Euro –						
gültig vom 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a		4.305,57	4.456,51	4.943,88	5.512,01	5.762,61
11b		4.213,10	4.351,23	4.696,57	5.109,85	5.267,70
11a		4.111,17	4.245,97	4.582,95	5.040,79	5.124,34
10a		4.009,25	4.140,70	4.469,31	4.706,60	4.767,86
9d		3.805,37	3.930,15	4.242,07	4.433,67	4.522,79
9c		3.601,52	3.719,60	4.014,82	4.210,87	4.299,99
9b		3.397,67	3.509,06	3.820,98	3.971,36	4.066,05
9a		3.230,56	3.397,67	3.509,06	3.720,71	3.809,83
8a	2.813,42	2.972,44	3.117,28	3.302,97	3.452,95	3.660,96
7a	2.615,13	2.801,30	2.972,44	3.235,75	3.367,37	3.502,98
4a	2.353,39	2.511,84	2.669,68	3.005,36	3.090,93	3.248,88
3a	2.258,01	2.474,64	2.538,06	2.643,35	2.722,35	2.907,93
2a	2.253,31	2.368,77	2.408,57	2.461,41	2.543,96	2.638,28

§ 5**Änderung der Anlage 4 c zum BAT-KF ab
1. März 2020**

Anlage 4 c zum BAT-KF, die zuletzt durch Artikel 1 § 4 dieser Arbeitsrechtsregelung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 c zum BAT-KF						
KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt						
– monatlich in Euro –						
gültig vom 1. März 2020						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a		4.350,53	4.503,05	4.995,51	5.569,57	5.822,79
11b		4.257,10	4.396,67	4.745,61	5.163,22	5.322,71
11a		4.154,10	4.290,31	4.630,81	5.093,43	5.177,85
10a		4.051,12	4.183,94	4.515,99	4.755,75	4.817,65
9d		3.845,11	3.971,19	4.286,37	4.479,97	4.570,02
9c		3.639,13	3.758,45	4.056,75	4.254,84	4.344,90
9b		3.433,15	3.545,70	3.860,88	4.012,84	4.108,51
9a		3.261,30	3.433,15	3.545,70	3.759,57	3.849,62
8a	2.830,58	3.003,48	3.149,83	3.337,47	3.489,01	3.699,19
7a	2.631,08	2.830,56	3.003,48	3.269,54	3.402,54	3.539,56
4a	2.367,67	2.538,09	2.697,56	3.036,75	3.123,21	3.282,80
3a	2.284,28	2.500,89	2.564,56	2.670,95	2.750,78	2.938,30
2a	2.279,45	2.398,38	2.435,79	2.489,23	2.572,70	2.668,09

Artikel 2**Änderung der Ordnung über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „nach der jeweiligen Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Abschnitte A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF“ durch die Wörter „nach Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe c) des Abschnitts A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF sowie Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Abschnitts B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF“ ersetzt.

Artikel 3**Überleitung Lehrhebammen in den
Allgemeinen Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Hebammen als Lehrkräfte in der Pflege, die am 31. Dezember

2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen, und das nach dem 1. Januar 2020 fortbesteht.

(2) Diese Mitarbeiterinnen werden der Entgeltgruppe zugeordnet, deren Tätigkeitsmerkmal ihre Tätigkeit überwiegend entspricht.

(3) Die Stufenfindung richtet sich nach § 14 Absatz 5 BAT-KF in entsprechender Anwendung.

(4) Mitarbeiterinnen, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung höher ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten die Differenz zwischen ihrem bisherigen und jetzigen Entgelt als Besitzstandszulage. Diese Besitzstandszulage wird bei Stufensteigerungen in vollem Umfang auf den Stufengewinn angerechnet. Die Besitzstandszulage verändert sich bei Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz

bzw. in demselben Umfang wie das Entgelt der derzeitigen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe der Mitarbeiterin.

(5) Mitarbeiterinnen, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung mindestens vier v. H. niedriger ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 30. Juni 2025 Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Grundlage der Entgeltberechnung bleibt für die Dauer der Überleitung das jeweils gültige Tabellenentgelt gemäß der Eingruppierung zum 31. Dezember 2019 einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage.
- b) Ab 1. Januar 2020 erhalten diese Mitarbeiterinnen eine Zulage in Höhe von vier v. H. ihres bisherigen Entgelts gemäß Buchstabe a).
- c) Die restliche prozentuale Tabellensteigerung wird grundsätzlich gleichmäßig auf bis zu fünf Jahre verteilt, wobei der Mitarbeitende pro Jahr jeweils zum 1. Juli mindestens eine Steigerung in Höhe von vier v. H. auf das Entgelt gemäß Buchstabe a) zuzüglich der Zulage erhält, bis das endgültige Tabellenentgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Januar 2020 erreicht ist. Verbleibt in einem Jahr von der Gesamtsteigerung weniger als vier v.H. auf das Entgelt gemäß Buchstabe a), so erhält die Mitarbeiterin ab diesem Zeitpunkt anstelle der Zulage das Entgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Januar 2020.
- d) Die Zulage nimmt vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tariferhöhungen teil. Maßgeblich für die Erhöhung der Zulage sind die Entgeltgruppe und die Stufe der Eingruppierung zum Zeitpunkt der Erhöhung.
- e) Sofern während der zeitlichen Streckung Stufensteigerungen stattfinden, erhöht sich die Zulage um die betragsmäßige Differenz zwischen der alten und neuen Stufe.
- f) Bei Änderungen der vertraglich festgelegten Arbeitszeit erhöht oder vermindert sich die Zulage im gleichen Verhältnis.

Spätestens ab 1. Juli 2025 ist das volle Entgelt entsprechend der Eingruppierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF an die betroffenen Mitarbeiterinnen zu zahlen.

(6) Werden die Mitarbeiterinnen, die nach dem 31. Dezember 2019 Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend. Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2019 das Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts inklusive Besitzstandszulage oder Zulage nach Absatz 5 liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(7) Durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 BAT-KF kann eine für die Mitarbeiterinnen günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart oder auf die Streckung verzichtet werden.

Artikel 4

Überleitung in den Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst, die am 31. Dezember 2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen, und das nach dem 1. Januar 2020 fortbesteht.

(2) Die Mitarbeiterinnen sind gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

(3) Für diejenigen Mitarbeiterinnen, die durch diese Arbeitsrechtsregelung einer höheren Entgeltgruppe oder einer Entgeltgruppe eines anderen Entgeltgruppenplanes zugeordnet werden, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2019 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie eines Ausgleichsbetrages und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeiterinnen wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer vergleichbaren Vollzeitmitarbeiterin bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet.

Für Mitarbeiterinnen, die nicht für alle Tage im Dezember 2019 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(4) Die Mitarbeiterinnen nach Absatz 3 werden der nächsthöheren regulären Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, deren Entgelt mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, werden Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.

Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 und 5 BAT-KF entsprechend.

(5) Die bis zum 31. Dezember 2019 erreichte Stufenlaufzeit wird für alle Mitarbeiterinnen auf die am 1. Januar 2020 beginnende Stufenlaufzeit angerechnet. Die Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt bis zum Erreichen der Stufenlaufzeit der nach Absatz 4 zugeordneten Stufe, abzüglich eines Jahres. Für diejenigen Mitarbeiterinnen, deren Entgeltgruppe und Stufe unverändert bleibt, bleibt die erreichte Stufenlaufzeit erhalten.

(6) Für diejenigen Mitarbeiterinnen, die aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung nach Überleitung ein höheres Entgelt erhalten, wird die Tarifierhöhung der Anlage 4 c zum BAT-KF ab 1. März 2020 ausgesetzt. Ab der nächsten regulären Tarifierhöhung erhalten diese Mitarbeiterinnen ebenfalls das Entgelt aus der dann geltenden Tabelle.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dortmund, den 13. November 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Kunze

XXI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

vom 13. November 2019

§ 1 Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) Anlage 1 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 15. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.1 „Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ wird wie folgt geändert:

1. In Fallgruppe 3 wird Anmerkung 5 gestrichen.
2. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
 - a) In Anmerkung 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abschlüsse in dem Sinne sind solche, die der Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM) der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen.“
 - b) Anmerkung 5 wird unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 13. November 2019 in Kraft.

Dortmund, den 13. November 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Kunze

BEKANNTMACHUNGEN

XXII.**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln:
Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel und
Ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup**

Die Dienstsiegel der Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup werden aufgrund des Zusammenschlusses der beiden Kirchengemeinden zur Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel-Istrup zum 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt und eingezogen.

Detmold, den 3. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

XXIII.**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln:
Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup
und Ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-
Wendlinghausen**

Die Dienstsiegel der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen werden aufgrund des Zusammenschlusses der beiden Kirchengemeinden zur Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup-Spork zum 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt und eingezogen.

Detmold, den 3. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

XXIV.**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln:
Anstaltskirchengemeinde
Diakonissenhaus Detmold**

Die Dienstsiegel der Anstaltskirchengemeinde Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold werden aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde zum 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt und eingezogen.

Detmold, den 3. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

XXV.**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
und Anfertigung von Ersatzsiegeln:
Ev.-ref. Kirchengemeinde Donop**

Die Dienstsiegel der Ev.-ref. Kirchengemeinde Donop sind abhanden gekommen und werden außer Geltung gesetzt. Die Ev.-ref. Kirchengemeinde Donop führt nunmehr folgende neue Ersatzsiegel:

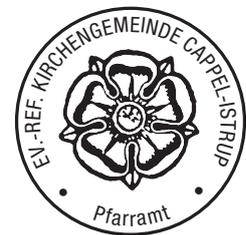


Detmold, den 3. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

XXVI.**Einführung von Dienstsiegeln:
Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel-
Istrup**

Gemäß § 29 der Verordnung zur Regelung des Siegelwesens in der Lippischen Landeskirche -Siegelordnung- werden die für die zum 1. Januar 2020 neu gegründete Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel-Istrup zu führenden Siegel bekannt gegeben:



Detmold, den 3. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

**XXVII.
Einführung von Dienstsiegeln:
Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup-
Spork**

Gemäß § 29 der Verordnung zur Regelung des Siegelwesens in der Lippischen Landeskirche -Siegelordnung- werden die für die zum 1. Januar 2020 neu gegründete Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup-Spork zu führenden Siegel bekannt gegeben:



Detmold, den 3. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

XXVIII. Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2018

**Statistische Erhebung über das kirchliche Leben nach dem Stand vom 31.12.2018
-Tabelle II -**

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
KLASSE OST														
Alverdissen/Sonneborn ⁴⁾	1	0,75	1.585	13	0	14	0	0	425	26,81	19	0	10	0,63
Bad Meinberg	1	1,00	2.726	15	5	23	5	1	495	18,16	41	1	17	0,62
Bad Meinberg/Horn ⁵⁾	1	0,50												
Barntrup	2	1,50	2.621	14	0	15	9	5	718	27,39	41	0	16	0,61
Bega	1	1,00	2.064	18	2	17	3	0	856	41,47	34	1	9	0,44
Blomberg	2	1,50	2.985	12	0	28	13	4	588	19,70	41	2	22	0,74
Cappel/Istrup ⁴⁾	1	1,00	2.160	11	0	15	2	1	388	17,96	15	1	18	0,83
Elbrinxen/Falkenhagen ⁴⁾	1	1,00	2.365	22	4	23	3	1	574	24,27	26	1	16	0,68
Hillentrup/Spork-Wendlinghausen ⁴⁾	1	1,00	2.949	13	1	20	5	4	485	16,45	50	0	28	0,95
Horn	1	1,25	2.818	17	3	23	3	1	576	20,44	49	0	14	0,50
Leopoldstal	1	0,50	1.023	4	3	8	1	0	862	84,26	11	0	8	0,78
Reelkirchen	1	0,50	1.111	5	2	3	3	0	295	26,55	15	4	6	0,54
Schieder	1	0,75	1.598	20	2	12	2	0	699	43,74	42	2	15	0,94
Schwalenberg	1	1,00	2.063	14	7	27	6	0	439	21,28	37	0	10	0,48
Wöbbel	1	1,00	1.372	9	0	7	5	0	125	9,11	25	3	12	0,87
	17	14,25	29.440	187	29	235	60	17	7.525	25,56	446	15	201	0,68

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
KLASSE NORD														
Almena	1	1,00	1.752	10	1	21	3	1	451	25,74	17	0	7	0,40
Bösingfeld	2	1,50	3.476	14	3	38	5	0	874	25,14	57	2	28	0,81
Brake	1	1,00	2.126	12	1	13	2	0	555	26,11	47	0	11	0,52
Donop	1	0,25	489	6	2	7	0	0	223	45,60	2	0	3	0,61
Hohenhausen	2	1,75	2.724	10	1	12	2	0	1.343	49,30	48	0	15	0,55
Langenholzhausen	1	0,75	1.694	7	0	9	0	0	572	33,77	26	0	10	0,59
Lemgo, St.Johann	2	1,75	3.718	34	4	32	4	2	373	10,03	61	6	18	0,48
Lemgo, St.Pauli	2	1,50	3.143	50	3	24	10	2	2.376	75,60	48	3	36	1,15
Lieme	1	1,00	1.282	14	1	8	2	0	484	37,75	12	2	6	0,47
Lüdenhausen	1	0,50	912	5	0	4	4	1	420	46,05	23	0	9	0,99
Silixen	1	0,50	1.401	13	2	4	3	0	243	17,34	15	1	12	0,86
Talle	1	1,00	1.846	12	0	21	3	0	570	30,88	19	1	15	0,81
Varenholz	1	0,50	1.174	4	0	3	2	1	158	13,46	28	3	7	0,60
Voßheide	1	0,50	607	4	1	8	3	1	430	70,84	13	1	4	0,66
	18	13,5	26.344	195	19	204	43	8	9.072	34,44	416	19	181	0,69

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
KLASSE SÜD														
Augustdorf	2	1,25	2.725	17	5	14	4	1	620	22,75	45	6	17	0,62
MilitärKG Augustdorf ²⁾³⁾	1	1,00	88	3	0	0	0	0	790	897,73	1	0	0	0,00
Berlebeck	1	0,75	1.253	8	0	18	2	1	571	45,57	17	2	10	0,80
Detmold-Ost	3	2,50	4.442	29	1	17	6	1	1.160	26,11	46	2	45	1,01
Detmold-West	3	2,25	5.122	17	1	9	11	0	2.312	45,14	79	2	45	0,88
Diakonissenhaus ³⁾	1	0,50	158	0	0	0	0	0	90	56,96	15	0	1	0,63
Heiden	2	0,50	2.074	24	6	21	3	0	384	18,51	28	4	7	0,34
Heidenoldendorf	2	2,25	2.309	16	1	31	3	0	1.000	43,31	22	4	18	0,78
Heiligenkirchen	1	1,00	1.536	7	2	5	4	0	1.220	79,43	18	2	14	0,91
Hiddesen	1	1,00	2.281	26	8	30	4	0	555	24,33	43	3	17	0,75
Pivitsheide	2	1,75	4.070	27	3	31	5	0	863	21,20	53	3	34	0,84
Schlangen	2	1,75	4.054	24	8	26	13	7	713	17,59	44	4	22	0,54
Vahlhausen	1	0,75	1.637	7	1	19	0	0	390	23,82	11	2	10	0,61
	22	17,25	31.749	205	36	221	55	10	10.668	33,60	422	34	240	0,76

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- gäste	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
KLASSE WEST														
Asemissen-Bechterd.	2	1,50	2.637	18	4	14	3	1	705	26,73	22	2	31	1,18
Bad Salzuflen	2	2,00	4.546	21	3	22	1	0	684	15,05	93	7	53	1,17
Helpup	2	1,25	2.403	32	6	24	5	0	750	31,21	40	6	28	1,17
Kachtenhausen	1	1,00	1.634	22	1	11	3	0	300	18,36	20	2	9	0,55
Lage	3	2,50	5.200	20	4	20	6	0	720	13,85	82	2	38	0,73
Leopoldshöhe	2	1,50	3.901	37	5	46	7	1	803	20,58	52	2	46	1,18
Lockhausen-Ahmsen ¹⁾	1	0,50	1.133	8	1	9	1	1	401	35,39	14	1	10	0,88
Oerlinghausen	3	2,50	5.188	52	11	43	20	4	1.750	33,73	84	6	45	0,87
Retzen	1	0,50	849	4	0	13	2	0	146	17,20	17	0	4	0,47
Schötmar	3	2,25	4.226	24	2	16	11	2	632	14,96	55	3	31	0,73
Stapelage-Müssen	3	2,00	3.130	16	2	32	4	0	705	22,52	43	1	12	0,38
Sylbach	1	1,00	2.185	18	4	20	2	0	936	42,84	36	2	22	1,01
Wülfer-Knetterheide	1	1,25	2.491	12	1	20	2	0	528	21,20	20	5	15	0,60
Wüsten	1	0,75	1.789	11	0	14	1	0	1.555	86,92	39	0	4	0,22
	26	20,5	41.312	295	44	304	68	9	10.615	25,69	617	39	348	0,84

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- gäste	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
LUTHERISCHE KLASSE														
Bad Salzuflen	2	2,00	2.937	3	0	0	3	2	2.744	93,43	48	1	20	0,68
Bergkirchen	1	0,50	994	8	1	12	2	1	433	43,56	15	0	10	1,01
Blomberg	1	1,00	1.330	8	0	9	3	0	455	34,21	18	2	10	0,75
Detmold	4	2,75	4.939	35	8	46	15	3	2.762	55,92	87	8	32	0,65
Eben-Ezer ³⁾	1	1,00	502	0	0	0	0	0	815	162,35	26	0	0	0,00
Hiddesen	1	0,50	1.121	6	1	19	0	0	1.625	144,96	15	1	10	0,89
Lage	2	1,25	2.558	13	1	25	6	1	1.087	42,49	53	2	13	0,51
Lemgo, St. Marien	2	1,25	2.898	36	3	22	7	1	640	22,08	23	0	24	0,83
Lemgo, St. Nicolai	3	2,00	4.777	50	5	32	15	3	3.663	76,68	72	7	45	0,94
Lockhausen-Ahmsen ¹⁾	1	0,50	1.133	8	1	8	0	0	401	35,39	14	1	9	0,79
Schötmar	2	1,50	2.524	15	3	44	1	0	1.220	48,34	49	3	22	0,87
	20	14,25	25.713	182	23	217	52	11	15.845	61,62	420	25	195	0,76

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- gäste	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
Gemeinden mit Sonderstatus														
MilitärKG Augustdorf ²⁾³⁾	1	1,00	88	3	0	0	0	0	790	897,73	1	0	0	0,00
Diakonissenhaus ³⁾	1	0,50	158	0	0	0	0	0	90	56,96	15	0	1	0,63
Eben-Ezer ³⁾	1	1,00	502	0	0	0	0	0	815	162,35	26	0	0	0,00
ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN														
Klasse	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gemeinde- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mationen	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
Ost	17	14,25	29.440	187	29	235	60	17	7.525	25,56	446	15	201	0,68
Nord	18	13,50	26.344	195	19	204	43	8	9.072	34,44	416	19	181	0,69
Süd	22	17,25	31.749	205	36	221	55	10	10.668	33,60	422	34	240	0,76
West	26	20,50	41.312	295	44	304	68	9	10.615	25,69	617	39	348	0,84
Lutherische Klasse	20	14,25	25.713	182	23	217	52	11	15.845	61,62	420	25	195	0,76
Lipp. Landeskirche	103	79,75	154.558	1.064	151	1.181	278	55	53.725	34,76	2.321	132	1.165	0,75
Durchschnitt nach Pfarrstellen			1.501											
Durchschnitt nach Dienstumfang			1.938											

¹⁾ Gem. Beschluss der Synode vom 11.06.2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen gegründet. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse West und zur Luth. Klasse.

Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

²⁾ alle Soldaten

³⁾ Anstaltskirchengemeinde

⁴⁾ Pfarramtliche Verbindung: Zahlen wurden aus beiden Kirchengemeinden addiert

⁵⁾ die statistischen Zahlen sind bei den jeweiligen KG abzulesen, hier wird nur die Pfarrstelle gezeigt

⁶⁾ Kirchengemeinde hat keine Statistik Tabelle II erstellt (keine Zahlen eingetragen), bzw. nicht korrekt abgeschlossen

PERSONALNACHRICHTEN

XXIX. Personalnachrichten

Vokationen 2019

Im Jahr 2019 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenamtes die Vokation (kirchliche Lehrerlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen). Der Vokation geht eine Fach- oder Zusatzausbildung in Evangelischer Religion und die Teilnahme an einem Vokationskursus voraus:

1. Frau Christina Rottschäfer, Lage
2. Frau Ann-Sophie Konrad, Bielefeld
3. Herr Albert Mersch, Stadtoldendorf
4. Herr Felix Müller, Hameln
5. Frau Yvonne Braun, Bielefeld
6. Frau Janine Ostmann, Lemgo
7. Frau Katrin Wallbaum, Lage
8. Frau Sarah Nolte-Geyer, Bielefeld
9. Frau Anna Karina Restemeier, Bielefeld
10. Frau Hannah-Nele Linde, Oerlinghausen
11. Herr Erwin Dick, Lichtenau
12. Herr Alfred Solodjankin, Lage
13. Herr Boris Hildebrandt, Detmold
14. Frau Tatjana Janzen, Detmold
15. Herr Alexander Drews, Detmold
16. Herr Nicolas Fiedler, Hövelhof
17. Herr Christian Iburg, Lemgo
18. Frau Anja Meier, Bad Salzuflen
19. Frau Katharina Jarczak, Lemgo
20. Frau Anke Nagel, Lemgo

Aus dem Landeskirchenamt

Pastorin Sabine **Hartung** ist mit Wirkung vom 01.10.2019 zur Wahrnehmung pastoraler Aufgaben in den Ev.-ref. Kirchengemeinden Hillentrup und Spork-Wendlinghausen tätig. Die Tätigkeit ist befristet bis zum 31.12.2021.

Frau Carolin **Warweg** ist nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung am 10. Juli 2019 als Mitarbeiterin in der allgemeinen Verwaltung eingestellt worden. Frau Warweg übernimmt Aufgaben im Diakoniereferat.

Beurlaubt

Pfarrer Claus **Wagner** ist mit Wirkung vom 01.08.2019 für einen Dienst in der Ev. Seelsorge der Bundeswehr beurlaubt worden.

Pfarrerinnen Elfriede **Brehme** ist mit Wirkung vom 01.10.2019 beurlaubt worden.

Wartestand

Pfarrer Jörn **Schendel** ist mit Wirkung vom 01.08.2019 in den Wartestand versetzt worden.

Ruhestand

Pfarrerinnen Ulrike **Brummermann** ist mit Wirkung vom 01.08.2019 in den Ruhestand versetzt worden. Sie war zuletzt als Pfarrerin zur Ev. Religionslehre tätig.

Pfarrer Harri **Borkowski** ist mit Wirkung vom 01.08.2019 in den Ruhestand versetzt worden. Er war zuletzt als Pfarrer zur Ev. Religionslehre tätig.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Thomas Fritzensmeier, Telefon: 05231 - 976 750 E-Mail: Thomas.Fritzensmeier@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand	Geschäftsstelle Landeskirchenamt, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de
Adressenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de